



Satzung des German Young Earth Scientists (YES) Chapters e.V.

§1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. Dezember 2017 gegründete Verein führt den Namen „German YES Chapter“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Potsdam (Deutschland).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Geowissenschaften
 - die Unterstützung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/innen der Geowissenschaften
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den Geowissenschaften, insbesondere unter den Nachwuchswissenschaftlern/innen
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nachwuchswissenschaftlern/innen, Politik und Wirtschaft
 - Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Nachwuchswissenschaftlern/innen und etablierten Wissenschaftlern/innen in den Geowissenschaften
 - Die Förderung des allgemeinen Verständnisses zu den Geowissenschaften und angrenzender Fachgebiete
 - Die Bereitstellung von Expertise zu geowissenschaftlichen Themen und insbesondere zu Fragen der nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes unseres Planeten Erde
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von geowissenschaftlichen Kongressen, Konferenzen, Tagungen und Workshops, Trainingskursen, Kontaktbörsen und ähnlichem.
 - Zusammenarbeit mit den geowissenschaftlichen Fachverbänden, Forschungseinrichtungen und der Privatwirtschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. In dem Verein sind folgende Mitgliedschaften möglich:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften oder Nachwuchswissenschaftler/innen werden, die unter 35 Jahren sind und/oder deren Promotion nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und können in Vereinsämter gewählt werden.

b) Fördermitglieder

Förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die vom Vorstand hierzu eingeladen werden. Die Ehrenmitglieder beraten als Beirat den Vorstand. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform (schriftlich, elektronisch über die Webseite oder per E-Mail) zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austrittserklärung per Textform, die gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
 - b. Tod oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person.
 - c. Beitragsrückstand von einem Jahr.
 - d. Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck und die Interessen des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung schriftlich an den Vorstand zu richten ist und über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Fördermittel. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, die eine Beitragsordnung hierzu verabschieden kann. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Wahl des Beirats,
 - f. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (per Mail oder Post) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitglieder nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden (s. auch § 13, Auflösung des Vereins).
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern per Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen nach vorstehendem Absatz (11) ist das Ergebnis der Stimmabgabe zu protokollieren und per Mail an allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Stellvertretende/r Schatzmeister/in, Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Zwei Mitglieder des Vorstands iSd § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern per Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates stammen aus dem Kreis der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Verein und seinen Vorstand in all seinen Aktivitäten. Insbesondere wahrt er die Verbindungen zu den nationalen und internationalen geowissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden, zu den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie zur Wirtschaft.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Es kann auch ein externer Prüfer beauftragt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail Adresse und Datum der Erlangung der Doktorwürde bzw. des PhD Grades. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Geowissenschaften zu verwenden hat.

Ort, Datum der Errichtung

Thomas Rose

15.03.1989, Deutschland
Auf der Klingenburg 7,
35519 Rockenberg Deutschland

Lena Stark

19.03.1986, Deutschland
Pavillonstraße 12,
30451 Hannover Deutschland

Teodora Enache

10.05.1990, Rumänien
Mosischstraße 1,
12437 Berlin Deutschland

G??

Mahmud Haghshenas Haghghi

03.04.1986, Iran
Telegrafenberg A17,
14473 Potsdam Deutschland

G??

Michael Haas

07.11.1986, Deutschland
Friedrich-Wilhelm-Boelcke Straße 7,
14473 Potsdam Deutschland

Julia Meister

13.11.1986, Deutschland
Salzwedelerstraße 6,
10559 Berlin Deutschland

Milena Latinovic

27.01.1985, Serbien
Charlottenstraße 124,
14467 Potsdam Deutschland

Lisa Helena Rheinheimer

24.02.1988, Deutschland
Gieselerstraße 24,
10713 Berlin Deutschland

Gamze Koç

04.10.1988, Türkei
Müllerstraße 134,
13349 Berlin Deutschland